

Kurztitel

Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017

Kundmachungsorgan

BGBI. I Nr. 137/2017 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 6/2026

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

§ 23

Inkrafttretensdatum

01.01.2026

Abkürzung

WTBG 2017

Index

36 Wirtschaftstreuhänder

Text**Mündlicher Prüfungsteil**

§ 23. (1) Der mündliche Prüfungsteil der Fachprüfung Steuerberater hat die Fachgebiete gemäß § 22 Abs. 5 und § 22 Abs. 3, soweit für die Tätigkeit als Steuerberater relevant, zu umfassen.

(2) Der mündliche Prüfungsteil der Fachprüfung Wirtschaftsprüfer hat

1. die Fachgebiete gemäß § 22 Abs. 6 sowie § 22 Abs. 3, soweit für die Tätigkeit als Abschlussprüfer relevant, und
2. folgende Fachgebiete zu umfassen:
 - a) Grundzüge der Volkswirtschaftslehre und Finanzwissenschaft, soweit sie für die Abschlussprüfung relevant sind,
 - b) Grundzüge des Bank-, Versicherungs-, Wertpapierrechts (einschließlich des Börserechts) und Devisenrechts, soweit sie für die Abschlussprüfung relevant sind und
3. jedenfalls den Erfordernissen des Art. 8 der Abschlussprüfungs-RL zu entsprechen.

(3) Die nähere Ausgestaltung der mündlichen Prüfungsteile hat in der Prüfungsordnung gemäß § 39 zu erfolgen.

Schlagworte

Bankrecht, Versicherungsrecht

Zuletzt aktualisiert am

19.02.2026

Gesetzesnummer

20009983

Dokumentnummer

NOR40275639